

Nachrichtlich

BAB A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg **Bauwerksverzeichnis**

Die vorliegende Unterlage „Bauwerksverzeichnis“ stellt eine vollständig überarbeitete Deckblattfassung vom Dezember 2012 dar.

Deckblatt

Neubau der Bundesautobahn A 20

von Bau-km **10+449,335** bis Bau-km **14+440,408**

von NK nicht vorhanden nach NK 2222112 – 0,563 km

Nächster Ort: **Glückstadt**Baulänge: **3,991 km****Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein**

Planfeststellung

Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt:
**Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein
bis B 431**

Bauwerksverzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Niederlassung Itzehoe -</p> <p>gez. Kötter gez. Kohlsaat</p> <p>Itzehoe, den 31.03.2009</p>	
<p>Bearbeitet:</p> <p>OBERMEYER Planen + Beraten GmbH</p> <p>gez. Kohl</p> <p>Hamburg, den 27.02.2009</p>	

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Inhalt

Teil A – Vorbemerkungen

1. Abkürzungen
2. Zufahrten und Zugänge
3. Einfriedigungen
4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen
5. Veränderungen von Versorgungsleitungen der [Schleswig-Holstein Netz AG](#)
6. Kostentragung für die Veränderung von Telekommunikationslinien
7. Wasserrechtliche Regelungen
8. [Regelungen zu den](#) Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und [Kompensationsmaßnahmen](#)
9. Herstellung notwendiger Ersatzwege

Teil B – Einzelverzeichnis

Deckblatt

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

UNGÜLTIG!
Siehe Deckblatt!

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Inhalt

Teil A – Vorbemerkungen

1. Abkürzungen
2. Zufahrten und Zugänge
3. Einfriedungen
4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen
5. Veränderungen von Versorgungsleitungen der E.ON Hanse AG
6. Kostentragung für die Veränderung von Telekommunikationslinien
7. Wasserrechtliche Regelungen
8. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
9. Herstellung notwendiger Ersatzwege

Teil B – Einzelverzeichnis

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Teil A – Vorbemerkungen

1. Abkürzungen

A	=	Autobahn
B	=	Bundesstraße
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BMVBS	=	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung –
BverwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BWV	=	Bauwerksverzeichnis
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung)
K	=	Kreisstraße
KreuzVO	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen
L	=	Landesstraße
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Land	=	Land Schleswig-Holstein - Straßenbauverwaltung -
LNatSchG	=	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LVwG	=	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
RRB	=	Regenrückhaltebecken
RStO	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmün- dungen von Bundesfernstraßen und anderen örtlichen Straßen (Stra- ßen-Kreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bun- desfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12 a und 13 a Bundes- fernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien)
StrWG	=	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
VkBl.	=	Verkehrsblatt
VO	=	Verordnung

Deckblatt

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Teil A – Vorbemerkungen

1. Abkürzungen

A	=	Autobahn
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BMVBW	=	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung –
BverwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BWV	=	Bauwerksverzeichnis
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung)
KreuzVO	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Land	=	Land Schleswig-Holstein - Straßenbauverwaltung -
LNatSchG	=	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LVwG	=	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
RRB	=	Regenrückhaltebecken
RStO	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmün- dungen von Bundesfernstraßen und anderen örtlichen Straßen (Stra- ßen-Kreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bun- desfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12 a und 13 a Bundes- fernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien)
StrWG	=	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
VkBl.	=	Verkehrsblatt
VO	=	Verordnung

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

2. Zufahrten und Zugänge

Außer der Betriebsstraße (BWV-Nr. 11) sind keine Zufahrten und Zugänge zur A20 vorgesehen.

Zufahrten und Zugänge zum übrigen Straßen- und Wegenetz werden mit ihren Abmessungen und Befestigungen wie vorhanden hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst oder in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Anlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungs-Erlaubnis beruhen (§ 8 (2a) S. 3 FStrG / § 21 (2) und 3 StrWG).

Beruhend auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können; insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Mehraufwendungen zu tragen (§ 7a FStrG und § 27 StrWG)¹. Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrung für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger.

Durch die Baumaßnahme in Anspruch genommene Vorgewende werden unter Betretung des Grundstückes durch den Baulastträger wieder hergestellt.

3. Einfriedigungen

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 28.08.1987 - 4 C 54.83 und 4 C 55.83 -, nach dem die Mehraufwendungen für eine Gehwegüberfahrt von dem Anlieger dem Träger der Straßenbaulast auch dann zu erstatten sind, wenn die Erneuerung der Überfahrt durch einen verkehrsbedingten Ausbau der Ortsdurchfahrt einer Bundesfernstraße erforderlich geworden ist.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

2. Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge zur A20 werden nicht vorgesehen.

Zufahrten und Zugänge zum übrigen Straßen- und Wegenetz werden mit ihren Abmessungen und Befestigungen wie vorhanden hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst oder in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Anlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungs-Erlaubnis beruhen (§ 8 (2a) S. 3 FStrG / § 21 (2) und 3 StrWG).

Beruhend auf Zufahrten oder Zugängen auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können; insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Mehraufwendungen zu tragen (§ 7a FStrG und § 27 StrWG)¹. Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrung für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger.

3. Einfriedigungen

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 28.08.1987 - 4 C 54.83 und 4 C 55.83 -, nach dem die Mehraufwendungen für eine Gehwegüberfahrt von dem Anlieger dem Träger der Straßenbaulast auch dann zu erstatten sind, wenn die Erneuerung der Überfahrt durch einen verkehrsbedingten Ausbau der Ortsdurchfahrt einer Bundesfernstraße erforderlich geworden ist.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Träger der Straßenbaulast verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Nutzflächen werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen.

4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen enthalten.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Sofern die Ver- und Entsorgungsunternehmen von den im BWV und Bauwerksplan festgelegten Trassenführungen abweichen bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluss wird darüber entschieden.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach den „Hinweisen zur Behandlung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ ([Ausgabe 2006](#)), eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 33/2006 des BMVBW, keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 (10) FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 eingeführten „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ sind zu beachten.

5. Veränderungen von Versorgungsleitungen der **Schleswig-Holstein Netz AG (vormals: E.ON Hanse AG)**

Zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen des Bundes und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 8 (10) FStrG hat die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein mit der **Schleswig-Holstein Netz AG (vormals: E.ON Hanse AG)** einen Rahmenvertrag vereinbart.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Träger der Straßenbaulast verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Nutzflächen werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen.

4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen enthalten.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Sofern die Ver- und Entsorgungsunternehmen von den im BWV und Bauwerksplan festgelegten Trassenführungen abweichen bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluss wird darüber entschieden.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach den „Hinweisen zur Behandlung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“, eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 33/2006 des BMVBW, keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 (10) FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 eingeführten „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ sind zu beachten.

5. Veränderungen von Versorgungsleitungen der E.ON Hanse AG

Zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen des Bundes und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 8 (10) FStrG hat die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein mit der E.ON Hanse AG einen Rahmenvertrag vereinbart.

Sämtliche, durch das planfestzustellende Vorhaben zur Änderung oder Neubau einer Bundesfernstraße verbundenen Veränderungen am Leitungsnetz werden entsprechend des

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Sämtliche, durch das planfestzustellende Vorhaben zur Änderung oder Neubau einer Bundesfernstraße verbundenen Veränderungen am Leitungsnetz werden entsprechend des Rahmenvertrags abgewickelt. Insofern bedarf es hierzu keiner weiteren Bestimmungen im Bauwerksverzeichnis.

6. Kostentragung für die Veränderung von Telekommunikationslinien

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen durch Fernmeldeanlagen – Telekommunikationslinien – und die Kostentragung für die Verlegungs- bzw. Änderungsmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2012 \(BGBl. I S 958\)](#), geregelt. Auf den „Fünften Teil – Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Abschnitt 3: Wegerechte – §§ 68 bis 77“ des TKG wird verwiesen.

Bei der Mitbenutzung der Bundesfernstraßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien ([ATB BeStra, Ausgabe 2008](#))“ zu beachten, die das BMVBW mit dem [Schreiben vom 25.09.2008](#) herausgegeben hat. Lizenzierte Telekommunikationsanbieter haben das Recht, das Straßengebiet von Bundesautobahnen zur Verlegung dieser Leitungen mit zu benutzen.

Bei der gebotenen Änderung einer Telekommunikationslinie ist die gesetzliche Bestimmung des § 72 TKG anzuwenden.

In dem Kreuzungsbereich mit neuen Bundesautobahnen ist, sofern aus betrieblichen Gründen erforderlich, je Kabeltrasse (erdverlegte Leitungen) ein Betriebsreserverohr zu Lasten des Bundes zu verlegen (Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 28. Juli 1976 – StB 16/8/08.33.06/16005 SH 76).

7. Wasserrechtliche Regelung

7.1. Mitbenutzung der Straßenentwässerung

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässern, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt dann, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem bürgerlichem Recht.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Rahmenvertrags abgewickelt. Insofern bedarf es hierzu keiner weiteren Bestimmungen im Bauwerksverzeichnis.

6. Kostentragung für die Veränderung von Telekommunikationslinien

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen durch Fernmeldeanlagen – Telekommunikationslinien – und die Kostentragung für die Verlegungs- bzw. Änderungsmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) geregelt. Auf den „Fünften Teil – Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Abschnitt 3: Wegerechte – §§ 68 bis 77“ des TKG wird verwiesen.

Bei der Mitbenutzung der Bundesfernstraßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Stra)“ zu beachten, die das BMVBW mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 38/1996 vom 12.11.1996 herausgegeben hat, verbunden mit der Empfehlung, diese auch bei anderen öffentlichen Straßen anzuwenden. Lizenzierte Telekommunikationsanbieter haben das Recht, das Straßengebiet von Bundesautobahnen zur Verlegung dieser Leitungen mit zu benutzen.

Bei der gebotenen Änderung einer Telekommunikationslinie ist die gesetzliche Bestimmung des § 72 TKG anzuwenden.

In dem Kreuzungsbereich mit neuen Bundesautobahnen ist, sofern aus betrieblichen Gründen erforderlich, je Kabeltrasse (erdverlegte Leitungen) ein Betriebsreserverohr zu Lasten des Bundes zu verlegen (Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 28. Juli 1976 – StB 16/8/08.33.06/16005 SH 76).

7. Wasserrechtliche Regelung

7.1. Mitbenutzung der Straßenentwässerung

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässern, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt dann, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem bürgerlichem Recht.

Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerungsanlagen zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge abgeschlossen.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerungsanlagen zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge abgeschlossen.

7.2. Unterhaltung

Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem **jeweiligen** Straßenbaulastträger **gem. FStrG bzw. StrWG**, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 5 des BWV ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Bei Gewässern oder Gräben, die sich entsprechend ihrer Bestimmung in der Unterhaltungspflicht eines Wasser- und Bodenverbandes befinden oder auf diesen übergehen, obliegt auch die Reinigung von Verrohrungen/ Durchlässen in kreuzenden Zufahrten, Wegen oder Straßen dem zuständigen Wasser- und Bodenverband.

Sofern Gräben oder Mulden **bzw. Straßen- und Wegeentwässerungsanlagen, die sich nicht in der Unterhaltungspflicht eines Wasser- und Bodenverbandes befinden oder auf diesen übergehen**, im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Anlieger. Auf vorstehende Ausführungen unter Punkt 2. „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.

7.3. Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband

Der Straßenbaulastträger ist Mitglied im regionalen Wasser- und Bodenverband.

Der vorliegende Abschnitt der A 20 befindet sich im Zuständigkeitsbereich des „Sielverbandes Kollmar“. Der Sielverband Kollmar ist mit weiteren Wasser- und Bodenverbänden über die Dachorganisation „Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch“ organisiert.

Durch die Mitgliedsbeiträge des Straßenbaulastträgers sind evtl. Mehrunterhaltungskosten des Wasser- und Bodenverbandes infolge der Einleitung des Straßenoberflächenwassers abgegolten.

Soweit Unterhaltungskosten für Gewässermehrlängen anfallen und diese nicht über die Mitgliedsbeiträge erfasst werden, werden diese dem Gewässerunterhaltungsverband erstattet.

Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Gewässerverzeichnisses gehören zu den Verwaltungsausgaben. Die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Straßenbaulastträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht erfolgen.

8. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 - HNL-S 99“, eingeführt

- a) für die Bundesfernstraßen durch Allgemeines Rundschreiben Nr. 9/1999 des BMVBW vom 03.02.1999 - S13/14.87.02 - 01/5 Va 99
- b) für die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durch Runderlass VII 405-551.230 Nr. 8/1999 vom 22.06.1999,

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

7.2. Unterhaltung

Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 5 des BWV ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Anlieger. Auf vorstehende Ausführungen unter Punkt 2. „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.

7.3. Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband

Der Straßenbaulastträger ist Mitglied im regionalen Wasser- und Bodenverband.

Der vorliegende Abschnitt der A 20 befindet sich im Zuständigkeitsbereich des „Sielverbandes Kollmar“. Der Sielverband Kollmar ist mit weiteren Wasser- und Bodenverbänden über die Dachorganisation „Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch“ organisiert.

Durch die Mitgliedsbeiträge des Straßenbaulastträgers sind evtl. Mehrunterhaltungskosten des Wasser- und Bodenverbandes infolge der Einleitung des Straßenoberflächenwassers abgegolten.

Soweit Unterhaltungskosten für Gewässermehrlängen anfallen und diese nicht über die Mitgliedsbeiträge erfasst werden, werden diese dem Gewässerunterhaltungsverband erstattet.

Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Gewässerverzeichnisses gehören zu den Verwaltungsausgaben. Die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Straßenbaulastträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht erfolgen.

8. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 - HNL-S 99“, eingeführt

- a) für die Bundesfernstraßen durch Allgemeines Rundschreiben Nr. 9/1999 des BMVBW vom 03.02.1999 - S13/14.87.02 - 01/5 Va 99
- b) für die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durch Runderlass VII 405-551.230 Nr. 8/1999 vom 22.06.1999,

wird hingewiesen. Eine sinngemäße Anwendung kommt auch für andere Straßengruppen in Betracht.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen. In ihm sind, aufgrund des mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt. Dies gilt auch für den zeitlichen Ablauf dieser Maßnahmen.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

wird hingewiesen. Eine sinngemäße Anwendung kommt auch für andere Straßengruppen in Betracht.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen. In ihm sind, aufgrund des mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt. Dies gilt auch für den zeitlichen Ablauf dieser Maßnahmen.

Landschaftspflegerische Ausgleichs- und **Kompensationsmaßnahmen** (**Ersatzmaßnahmen**) sind geregelt im § 12 LNatSchG.

Für die **Durchführung** landschaftspflegerischer Maßnahmen ist in den Maßnahmenblättern des LBP (Anlage 12 ff) wie auch im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan der Anlage 14.1 und 14.2 angegeben, ob die erforderlichen Flächen vom Straßenbaulastträger zu erwerben sind oder im bisherigen Eigentum Dritter verbleiben.

Die rechtsgestaltenden Regelungen der vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan Anlage 12 ff. sowie in den dazugehörigen Maßnahmenblättern enthalten.

Verbleibt die Fläche im Eigentum des Anliegers, soll angestrebt werden, dem Eigentümer Pflege und Unterhaltung zu übertragen. Notwegerechte für unterhaltungspflichtige Dritte brauchen dann nicht begründet zu werden.

Kommt eine Einigung über die Unterhaltung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch privatrechtliche Vereinbarung nicht zustande, so ist das Eigentum an der Fläche durch Enteignung zu erwerben oder auf Dauer zu beschränken.

9. Herstellung notwendiger Ersatzwege

Der Bund als Straßenbaulastträger für den Neubau der Bundesfernstraßen erstellt die notwendigen Ersatzwege und -straßen zu seinen Lasten. Rechtsgrundlage ist § 141 (2) LVwG. Die Unterhaltung der erstellten Ersatzwege und -straßen geht abhängig von der jeweiligen Verkehrsbedeutung auf die Straßenbaulastträger gemäß § 3 StrWG über. Die erhöhte Unterhaltung durch Mehrweglängen für die infolge des Bundesfernstraßenbaues hergestellten Straßen und Wege wird vom Bund nicht abgegolten.

Unberührt hiervon bleiben die Erstattungen von Unterhaltungskosten nach der spezialgesetzlichen Grundlage der §§ 12 und 13 FStrG.

Auf die Regelungen des Bauwerksverzeichnisses wird verwiesen.

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind geregelt im § 12 LNatSchG.

Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in den Maßnahmenblättern des LBP (Anlage 12 ff) wie auch im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan der Anlage 14.1 und 14.2 angegeben, ob die erforderlichen Flächen vom Straßenbaulastträger zu erwerben sind oder im bisherigen Eigentum Dritter verbleiben.

Die rechtsgestaltenden Regelungen der vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan Anlage 12 ff. sowie in den dazugehörigen Maßnahmenblättern enthalten.

9. Herstellung notwendiger Ersatzwege

Der Bund als Straßenbaulastträger für den Neubau der Bundesfernstraßen erstellt die notwendigen Ersatzwege und -straßen zu seinen Lasten. Rechtsgrundlage ist § 141 (2) LVwG. Die Unterhaltung der erstellten Ersatzwege und -straßen geht abhängig von der jeweiligen Verkehrsbedeutung auf die Straßenbaulastträger gemäß § 3 StrWG über. Die erhöhte Unterhaltung durch Mehrweglängen für die infolge des Bundesfernstraßenbaues hergestellten Straßen und Wege wird vom Bund nicht abgegolten.

Unberührt hiervon bleiben die Erstattungen von Unterhaltungskosten nach der spezialgesetzlichen Grundlage der §§ 12 und 13 FStrG.

Auf die Regelungen des Bauwerksverzeichnisses wird verwiesen.

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 8**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	10 bis 14	10+449,335 bis 14+440,408	Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431	a) --- b) Bund	Neubau der Bundesautobahn A 20 als Nord-West-Umfahrung Hamburg zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bei Bau-km 10+449,335 und der Bundesstraße B 431 bei Bau-km 14+440,408. Fahrbahnquerschnitt: RQ 31 Tr (Tunnel) RQ 31 (freie Strecke) Fahrbahnbefestigung gemäß RStO. Die bauliche Ausbildung ist den Lage- und Bauwerksplänen (Anlage Nr. 7) zu entnehmen. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 9
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2	10 bis 12	10+449,335 bis 12+687,000	Tunnel im Zuge der A 20 zur Elbquerung	a) --- b) Bund	<p>Neubau des Tunnels, der anschließenden Trogbauwerke und der Betriebsgebäude zur Unterführung der A 20 unter der Elbe (Bauwerk Nr. 10.04).</p> <p>Trog Süd: von Bau-km 6+180 bis Bau-km 6+620 geschlossener Tunnelquerschnitt: von Bau-km 6+620 bis Bau-km 12+291</p> <p>Trog Nord: von Bau-km 12+291 bis Bau-km 12+687</p> <p>Die Lage des Tunnels und der Trogbauwerke ist den Lage- und Bauwerksplänen Anlage Nr. 7, Blatt 10 bis 12 zu entnehmen. Je Richtungsfahrbahn wird eine Tunnelröhre hergestellt. Die Länge des geschlossenen Tunnelquerschnitts beträgt 5.671 m.</p> <p>Der geschlossene Tunnelquerschnitt wird mit folgenden Hauptabmessungen hergestellt:</p> <p>lichte Weite: LW ≥ 2 x 11,00 m lichte Höhe: LH ≥ 4,50 m maximaler Abstand zwischen den Tunnelachsen: 22,50 m</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 10
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3	11 und 12	11+662 bis 12+253	Herstellung der Mittelspannungs- versorgung für den Tunnel	a) --- b) Bund	<p>Herstellung der Mittelspannungsversorgung für den Tunnel (BWV-Nr. 2) mit Anschluss an die öffentliche Stromversorgung.</p> <p>Für die Stromversorgung der Betriebsanlagen im Zuge der A 20 (z.B. für Tunnelbetrieb, Steuerungseinrichtungen, Beleuchtung von Nebenanlagen usw.) wird zwischen der K 23 (Gemeinde Kollmar, Steindeich) und dem nördlichen Betriebsgebäude ein 10 kV-Mittelspannungskabel in einer gemeinsamen Leitungstrasse für die Ver- und Entsorgung verlegt.</p> <p>Im Bereich der Kreuzung mit der Essflether Wettern (Verbandsgewässer 2.0) ist die Leitung mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu führen.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz der E.ON Hanse erfolgt westlich der Tunneltrasse an der K 23.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 und Nr. 5 sowie den bestehenden Rahmenvertrag wird hingewiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	dingliche Sicherung der Leitungstrasse

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 11
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3a	11 und 12	11+662 bis 12+275	Herstellung der Gasversorgung für das nördliche Betriebsgebäude des Tunnels DN 25	a) --- b) Bund	<p>Herstellung der Gasversorgung für das nördliche Betriebsgebäude des Tunnels (BWV-Nr. 2) mit Anschluss an die öffentliche Gasversorgung.</p> <p>Für die Gasversorgung des nördlichen Betriebsgebäude des Tunnels wird zwischen der K 23 (Gemeinde Kollmar, Steindeich) und dem nördlichen Betriebsgebäude eine Gasleitung in einer gemeinsamen Leitungstrasse für die Ver- und Entsorgung verlegt.</p> <p>Im Bereich der Kreuzung mit der Essflether Wettern (Verbandsgewässer 2.0) ist die Leitung mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu führen.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Glückstadt GmbH erfolgt westlich der Tunneltrasse an der K 23.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 wird hingewiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	dingliche Sicherung der Leitungstrasse

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 12
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4	11 und 12	11+662 bis 12+275	Herstellung der Schmutzwasserentsorgung für das nördliche Betriebsgebäude des Tunnels DN 150	a) --- b) Bund	<p>Herstellung der Schmutzwasserentsorgung für das nördliche Betriebsgebäude des Tunnels (BWV-Nr. 2) mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung.</p> <p>Für die Schmutzwasserentsorgung des nördlichen Betriebsgebäudes wird zwischen der K 23 (Gemeinde Kollmar, Steindeich) und dem nördlichen Betriebsgebäude eine Schmutzwasser-Druckrohrleitung in einer gemeinsamen Leitungstrasse für die Ver- und Entsorgung verlegt.</p> <p>Im Bereich der Kreuzung mit der Essflether Wettern (Verbandsgewässer 2.0) ist die Leitung mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu führen.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz der Gemeinde Kollmar erfolgt westlich der Tunneltrasse an der K 23.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 wird hingewiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	dingliche Sicherung der Leitungstrasse

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 13
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5	11 bis 13, 13a	11+662 bis 13+594	Herstellung der Trinkwasser-versorgung für das nördliche Betriebsgebäude des Tunnels DN 125	a) --- b) Bund	<p>Herstellung der Trinkwasserversorgung für das nördliche Betriebsgebäude des Tunnels (BWV-Nr. 2) mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung des nördlichen Betriebsgebäude des Tunnels wird zwischen der Gemeindestraße Deichreihe (Gemeinde Kollmar) und der K 23 (Gemeinde Kollmar, Steindeich) eine Trinkwasserleitung verlegt. Die Leitung wird parallel zum Wirtschaftsweg bzw. der Betriebsstraße in einer gemeinsamen Leitungstrasse für die Ver- und Entsorgung verlegt.</p> <p>Im Bereich der Kreuzung mit der Essflether Wettern (Verbandsgewässer 2.0) ist die Leitung mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu führen.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz des Wasserbeschaffungsverbands Kremper Marsch erfolgt westlich der Tunneltrasse an der K 23.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 wird hingewiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	dingliche Sicherung der Leitungstrasse

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 14
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5a	11	11+664 rechts	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 500	Flurstückszufahrt a) --- b) Eigentümer Flurstück 18/17, Flur 34, Gemarkung Kollmar Durchlass a) --- b) Eigentümer Flurstück 18/17, Flur 34, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 18/17 an die K 23 wird östlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird die Essflether Wettern (Verbandsgewässer 2.0) mit einem Durchlass DN 500 auf einer Länge von ca. 13 m verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 14
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5a	11	11+664 rechts	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 500	Flurstückszufahrt a) --- b) Eigentümer Flurstück 18/17, Flur 34, Gemarkung Kollmar Durchlass a) --- b) Sielverband Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 18/17 an die K 23 wird östlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird die Essflether Wettern (Verbandsgewässer 2.0) mit einem Durchlass DN 500 auf einer Länge von ca. 13 m verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 15
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6	12 und 13	11+950 bis 13+516 rechts	Herstellung Entwässerungsgraben	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Von Bau-km 11+950 bis Bau-km 13+516 wird östlich der A 20 ein Entwässerungsgraben hergestellt. Die Baulänge beträgt ca. 1.566 m. Der Graben (Typ C) dient zum Anschluss der landwirtschaftlichen Dränagen und zum Abfangen der trassenquerenden, rückzubauenden Entwässerungsgräben. Der Graben wird bei Bau-km 13+538 mit einem Durchlass DN 400 (BWV-Nr. 21) an die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) angeschlossen. Die Abmessungen des Entwässerungsgrabens (Typ C) sind den Lage- und Bauwerksplänen Anlage Nr. 7, Blatt 12 und 13 zu entnehmen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 16**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7	12	12+095 bis 12+266 links	Rückbau Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1)	a) Sielverband Kollmar b) ---	<p>Die bestehende Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1) liegt innerhalb des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Baufelds bzw. wird durch die A 20 im Endzustand (BWV-Nr. 1) überbaut.</p> <p>Die Landweg-Wettern wird daher bauzeitlich außerhalb des benötigten Baufeld verlegt und nach Durchführung des Straßen- bzw. Tunnelbaus, soweit möglich, in bestehender Lage wiederhergestellt.</p> <p>Zwischen Bau-km 12+140 und Bau-km 12+217 wird sie auf einer Länge von ca. 150 m vollständig rückgebaut und aufgehoben. Als Ersatz wird die Landweg-Wettern über einen Teilabschnitt in geänderter Lage neu hergestellt (BWV-Nr. 8).</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 17
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7a	12	12+206 links	Rohrleitung DN 300	a) --- b) Bund	<p>Zur Aufnahme des Böschungswassers wird am nördlichen Fuß der ständigen Auflast bzw. der Trogumwallung ein Straßengraben hergestellt und bei Bau-km 12+206 an die Landweg Wettern (Verbandsgewässer 2.1) angeschlossen.</p> <p>Zur Sicherung der Gewässerunterhaltung wird der Straßengrabengraben im Anschlussbereich mit dem Verbandsgewässer mit einer überfahrbaren Rohrleitung DN 300 hergestellt.</p> <p>Die Länge der Rohrleitung beträgt ca. 11 m.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 18**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8	12	12+095 bis 12+266 links	Wiederherstellung und teilweiser Neubau der Landweg- Wettern (Verbandsgewässer 2.1)	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Die Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1) wird nach Durchführung des Straßen- bzw. Tunnelbaus auf einer Länge von ca. 142 m in bestehender Lage wiederhergestellt.</p> <p>Als Ersatz für den rückgebauten Teilabschnitt der Landweg-Wettern (BWV-Nr. 7) zwischen Bau-km 12+140 und Bau-km 12+217 wird sie in geänderter Lage auf einer Länge von ca. 85 m neu hergestellt.</p> <p>Das Abstandsmaß zwischen der verlegten Landweg-Wettern und der bestehenden Landweg-Wettern beträgt maximal 50 m.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 19**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9	12	11+920 bis 12+150 rechts + links	ständige Auflast (Bodenaufschüttung)	a) --- b) Bund	Zur Gewährleistung der Auftriebssicherheit des Tunnelbauwerks wird südlich des Trogbauwerks im Anschluss an die Umwallung (BWV-Nr. 10) eine ständige Auflast hergestellt. Die Höhe beträgt ca. 3,30 m NN. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 20
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
10	12 und 13	12+150 bis 12+800 rechts + links	Trogumwallung	a) --- b) Bund	Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit des Tunnelbauwerks wird beidseitig des nördlichen Trogbauwerks im Anschluss an die Betriebsstraße eine Umwallung hergestellt. Die Kronenhöhe beträgt 3,50 m NN. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 21
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
11	12 und 13	12+225 bis 12+891 rechts + links	Betriebsstraße	a) --- b) Bund	<p>Für Wartungs- und Betriebszwecke sowie als Rettungszufahrt für den Tunnel bzw. das Betriebsgebäude (BWV-Nr. 2) wird beidseitig des nördlichen Trogbauwerks eine Betriebsstraße hergestellt (Gesamtlänge ca. 1.379 m).</p> <p>Die Maßnahme beinhaltet die Herstellung der befestigten Flächen um das Betriebsgebäude Nord und die Herstellung von beidseitigen Feuerwehraufstellflächen am Trogende Nord.</p> <p>Die Betriebsstraße schließt bei Bau-km 12+891 an den neugebauten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) an.</p> <p>Die Betriebsstraße wird in einer Breite von 6,0 m bituminös befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 22**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12	12	12+606 bis 12+678 links	Regenrückhaltebecken	a) --- b) Bund	<p>Zur Zwischenspeicherung und Reinigung des Straßenabwassers wird westlich der A 20 ein Regenrückhaltebecken (EA 4) mit vorgeschaltetem Absetzbecken hergestellt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird als Nassbecken ausgeführt.</p> <p>Das Absetzbecken wird als Erdbecken hergestellt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken entwässert über einen Ablaufgraben (BWV-Nr. 13) in die Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1 des Sielverbands Kollmar).</p> <p>Die Herstellung des Regenrückhaltebeckens beinhaltet die Herstellung der Ein- und Auslaufbauwerke und der Zulaufleitungen mit einer hochwassersicheren Durchdringung der Trogumwallung.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 23
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
13	12	12+654 links	Herstellung Entwässerungsgraben (Ablaufgraben)	a) --- b) Bund	<p>Zwischen dem Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 12) und der Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1 des Sielverbands Kollmar) wird westlich der A 20 ein Entwässerungsgraben als Ablaufgraben vom Rückhaltebecken in die Landweg-Wettern hergestellt. Die Baulänge beträgt ca. 170 m. Der Graben wird bei ca. Bau-km 12+643 an die Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1 des Sielverbands Kollmar) angeschlossen.</p> <p>Für das Flurstück 7/3, Flur 34, Gemarkung Kollmar ist zum Zwecke der Unterhaltung des Entwässerungsgrabens zu Lasten des Bundes eine dingliche Sicherung (Überwegungsrecht) vorzusehen. Die bauliche Gestaltung ist dem Lage- und Bauwerksplan (Anlage Nr. 7, Blatt 12) zu entnehmen.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 24**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
13a	12	12+644 links	Rohrleitung DN 400	a) --- b) Bund	Der zwischen dem Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 12) und der Landweg-Wettern (Verbandsgewässer 2.1 des Sielverbands Kollmar) westlich der A 20 vorgesehene Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 13) wird zur Sicherung der Erschließung der anliegenden Flurstücke und der Gewässerunterhaltung im Anschlussbereich an die Wettern mit einer überfahrbaren Rohrleitung DN 400 verrohrt hergestellt. Die Länge der Rohrleitung beträgt ca. 15 m. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 25**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14	12	12+690 links	Hochwasserschutz-Pumpwerk (PW EA 4)	a) --- b) Bund	<p>Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wird für die Entwässerung der A 20, die Entwässerung der Betriebsstraße und die trogumlaufende Bauwerksdränage innerhalb der Trogumwallung ein Pumpwerk mit mehreren Pumpaggregaten (Pumpen) hergestellt. Treten außerhalb der Trogumwallung Hochwasserstände von über 0,50 m NN auf, die eine Entwässerung im freien Gefälle nicht mehr zulassen, wird das Pumpwerk aktiviert und stellt die Vorflut sicher. Das geförderte Wasser wird über eine Druckrohrleitung und die Umlaufleitung vom Regenrückhaltebecken in den Ablaufgraben vom Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 13) eingeleitet. Die Förderleistung liegt in Abhängigkeit von der Anzahl der zugeschalteten Pumpen zwischen $Q_{pw} = 25 \text{ l/s}$ und $Q_{pw,max} = 105 \text{ l/s}$.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 26
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14a	12 und 13	12+596 bis 12+901 links	Wirtschaftsweg	a) --- b) Bund	<p>Als Zufahrt zu den anliegenden Flurstücken und zum Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 12) wird westlich der A 20 ein Wirtschaftsweg hergestellt (Länge ca. 312 m). Der Weg wird parallel zur westlichen Trogumwallung geführt und bei Bau-km 12+901 an den Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) angeschlossen.</p> <p>Mit dem Anschluss an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) besteht ein Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird mit einer wassergebundenen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 27**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14b	12	12+711 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 6/3, Flur 34, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 6/3 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 14a) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit wassergebundener Deckschicht hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 7,50 m (6,50 m mit wassergebundener Deckschicht und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 28**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14c	13	12+918 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 59/8, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 59/8 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 29**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
15	13 und 13a	12+891 links bis 13+594 rechts	Wirtschaftsweg	a) --- b) Gemeinde Kollmar	<p>Der Wirtschaftsweg wird als Zufahrt zu den anliegenden Flurstücken hergestellt (Länge ca. 1.245 m), dient aber auch als rückwärtige Betriebs-und Unterhaltungszufahrt zu den Anlagen der A 20 (Tunnel und Regenrückhaltebecken) sowie als Rettungsweg.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird parallel zur Langenhalsener Wettern und zur A 20 geführt und bei ca. Bau-km 13+560 an die Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) angeschlossen.</p> <p>Bei ca. Bau-km 12+891 wird der Weg als Betriebsstraße (BWV-Nr. 11) zu Lasten des Bundes weitergeführt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird in einer Breite von 6,0 m bituminös befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2

Blatt: 30

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
16	13	13+004 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 50/7, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 50/7 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 31**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
17	13	13+083 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 48/6, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 48/6 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 32**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
18	13	13+134 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 44/1, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 44/1 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 33**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
18a	13	13+280 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 42/1, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 42/1 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird westlich der A 20 eine Flur- stückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 34
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
19	13	13+477 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 42/1, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 42/1 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 12,00 m (10,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 35**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
19a	13	13+500	Leerrohr DN 300	a) --- b) Eigentümer Flurstücke 41/11 und 42/1, Flur 3, Gemarkung Kollmar	<p>Die Flurstücke 41/11 und 42/1, Flur 3, Gemarkung Kollmar nördlich und südlich der A 20 werden durch einen Eigentümer als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet.</p> <p>Mit der direkten Verbindung der Flurstücke über den Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) und die Flurstückszufahrten (BWV-Nr. 19 und BWV-Nr. 20) bleibt diese Möglichkeit auch nach Herstellung der A 20 erhalten.</p> <p>Durch das in diesem Bereich geplante Brückenbauwerk Nr. 10.05 (BWV-Nr. 23) ist es möglich, zwischen den Eigentumsflächen nördlich und südlich der A 20 eine erdverlegte Leerrohrleitung herzustellen und damit dem Eigentümer die Möglichkeit zur Verlegung von kleineren Versorgungsleitungen (Weidestrom, Wasser) zwischen den Flurstücken zu geben. Das Leerrohr (PEHD) mit einer Länge von ca. 112 m erhält einen Durchmesser DN 300 und wird mit einem Zugsseil zum Einziehen der Leitungen ausgestattet. Zum Schutz vor eindringendem Boden werden beidseitig Schutzkappen aufgebracht.</p> <p>Die eingebrachten Leitungen verbleiben in Eigentum und Unterhaltungspflicht des Eigentümers der Flurstücke Flurstücke 41/11 und 42/1, Flur 3, Gemarkung Kollmar.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 36
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20	13	13+527 rechts	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 41/11, Flur 3, Gemarkung Kollmar	<p>Zur Anbindung des Flurstücks 41/11 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird östlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt.</p> <p>Die Breite der Zufahrt beträgt 12,00 m (10,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m).</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 36
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20	13	13+527 rechts	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 400	a) --- b) Eigentümer Flurstück 41/11, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 41/11 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird östlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 12,00 m (10,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird der straßenbegleitende Graben mit einem Durchlass DN 400 verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 37
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20a	13	13+519 rechts	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Bund	<p>Zur Anbindung des Geländestreifens zwischen dem Straßendamm und dem Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 6) an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird östlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt.</p> <p>Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m).</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 37
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20a	13	13+519 rechts	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 400	a) --- b) Bund	<p>Zur Anbindung des Geländestreifens zwischen dem Straßendamm und dem Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 6) an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird östlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt.</p> <p>Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m).</p> <p>Im Bereich der Flurstückszufahrt wird der straßenbegleitende Graben mit einem Durchlass DN 400 verrohrt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 38
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
21	13	13+527 rechts	Durchlass DN 400	a) --- b) Gemeinde Kollmar	Zum Anschluss des östlich der A 20 gelegenen Entwässerungsgrabens Typ C (BWV-Nr. 6), der u.a. zum Anschluss der landwirtschaftlichen Dränagen dient, an die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) wird ein Durchlass DN 400 unter dem neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) hergestellt. Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 39**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
22	13	13+508 rechts	Rohrleitung DN 300	a) --- b) Eigentümer der Flurstücke 42/1, Flur 34, Gemarkung Kollmar 41/11, Flur 34, Gemarkung Kollmar	Bei Bau-km 13+510 wird ein vorhandener privater Entwässerungsgraben zwischen den Flurstücken 41/11 und 42/1 auf einer Länge von ca. 70 m von der A 20 (BWV-Nr.1) überbaut. Zur Sicherung der Erschließung der anliegenden Flurstücke wird dieser Entwässerungsgraben im Anschlussbereich mit dem neuen Entwässerungsgrabens Typ C (BWV-Nr. 6) mit einer überfahrbaren Rohrleitung DN 300 hergestellt. Die Länge der Rohrleitung beträgt ca. 10 m. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 40										
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen										
1	2	3	4	5	6	7										
23	13	13+526	Brückenbauwerk im Zuge der A 20 zur Überführung über die Langenhalsener Wettern	Brücke a) --- b) Bund Verbandsgewässer 1.0 a) Sielverband Kollmar b) wie vor	<p>Das Brückenbauwerk (Bauwerk Nr. 10.05) im Zuge der A 20 dient zur Überführung über die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) und den parallel geführten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15).</p> <p>Das Brückenbauwerk wird mit folgenden Hauptabmessungen hergestellt:</p> <table> <tr> <td>Kreuzungswinkel</td> <td>Kr = 74 gon</td> </tr> <tr> <td>lichte Weite</td> <td>LW ≥ 34,50 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe</td> <td>LH ≥ (Berme) 4,50 m</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbreite</td> <td>B_{gesamt} = 32,48 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern</td> <td>B_{zw. Geländer} = 32,00 m</td> </tr> </table> <p>Die Baukosten trägt der Bund. Die Unterhaltung regelt sich gemäß § 13a FStrG.</p>	Kreuzungswinkel	Kr = 74 gon	lichte Weite	LW ≥ 34,50 m	lichte Höhe	LH ≥ (Berme) 4,50 m	Gesamtbreite	B _{gesamt} = 32,48 m	Breite zwischen den Geländern	B _{zw. Geländer} = 32,00 m	
Kreuzungswinkel	Kr = 74 gon															
lichte Weite	LW ≥ 34,50 m															
lichte Höhe	LH ≥ (Berme) 4,50 m															
Gesamtbreite	B _{gesamt} = 32,48 m															
Breite zwischen den Geländern	B _{zw. Geländer} = 32,00 m															

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 41**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
24	13	13+525 links	Durchlass DN 400	a) --- b) Bund	<p>Der straßenbegleitende Entwässerungsgraben (Typ B) des Bundes wird im Anschlussbereich an die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) mit einem Durchlass DN 400 verrohrt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Flurstücke 28/7 und 36/8 (Flur 3, Gemarkung Kollmar) wird die Oberfläche im Bereich der Fahrspur und des Viehtrifts mit einer bituminösen Befestigung befahrbar hergestellt (BWV-Nr. 25a).</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 42
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
24a	13	13+553	Leerrohr DN 300	a) --- b) Eigentümer Flurstücke 28/7 und 36/8, Flur 3, Gemarkung Kollmar	<p>Die Flurstücke 28/7 und 36/8, Flur 3, Gemarkung Kollmar nördlich und südlich der A 20 werden durch einen Eigentümer als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet. Mit der direkten Verbindung der Flurstücke über die Fahrspur und den Viehtrift (BWV-Nr. 25a) bleibt diese Möglichkeit auch nach Herstellung der A 20 erhalten.</p> <p>Durch das in diesem Bereich geplante Brückenbauwerk Nr. 10.05 (BWV-Nr. 23) ist es möglich, zwischen den Eigentumsflächen nördlich und südlich der A 20 eine erdverlegte Leerrohrleitung herzustellen und damit dem Eigentümer die Möglichkeit zur Verlegung von kleineren Versorgungsleitungen (Weidestrom, Wasser) zwischen den Flurstücken zu geben. Das Leerrohr (PEHD) mit einer Länge von ca. 102 m erhält einen Durchmesser DN 300 und wird mit einem Zugsseil zum Einziehen der Leitungen ausgestattet. Zum Schutz vor eindringendem Boden werden beidseitig Schutzkappen aufgebracht.</p> <p>Die eingebrachten Leitungen verbleiben in Eigentum und Unterhaltungspflicht des Eigentümers der Flurstücke Flurstücke 28/7 und 36/8, Flur 3, Gemarkung Kollmar.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 43**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
25	13	13+559 rechts	Durchlass DN 400	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Der straßenbegleitende Entwässerungsgraben Typ A des Sielverbands Kollmar (BWV-Nr. 26) wird im Anschlussbereich an die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) mit einem Durchlass DN 400 verrohrt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Flurstücke 28/7 und 36/8 (Flur 3, Gemarkung Kollmar) wird die Oberfläche im Bereich der Fahrspur und des Viehtrifts mit einer bituminösen Befestigung befahrbar hergestellt (BWV-Nr. 25a).</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 44
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
25a	13	13+523 links bis 13+568 rechts	Fahrspur und Viehtrift	a) --- b) Bund	<p>Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke 28/7 und 36/8 (Flur 3, Gemarkung Kollmar) wird im Bereich des Brückenbauwerks zur Überführung der A 20 über die Langenhalsener Wettern eine befestigte Fahrspur und ein Viehtrift unterhalb des Brückenbauwerks hergestellt.</p> <p>Die befestigte Fahrspur dient außerdem für die Betriebs- und Unterhaltungsfahrzeuge der Autobahn bei Umfahrung des östlichen Brückenwiderlagers (BWV-Nr. 23).</p> <p>Die Oberfläche wird im Bereich der Fahrspur über eine Breite von 4,00 m und im Bereich des Viehtrifts über eine Breite von 3,00 m bituminös befestigt. Die Baulänge beträgt jeweils ca. 100 m. Die Fahrspur und der Viehtrift werden beidseitig eingezäunt. Zur Erreichbarkeit der Unterhaltungstreifen der Autobahn für die Betriebs- und Unterhaltungsfahrzeuge der Autobahn werden Tore eingebaut.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 45
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
26	13 und 14	13+566 bis 14+440 rechts	Herstellung Entwässerungsgraben	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Von Bau-km 13+566 bis Bau-km 14+440 wird östlich der A 20 ein Entwässerungsgraben hergestellt.</p> <p>Die Baulänge beträgt ca. 874 m.</p> <p>Der Graben (Typ A) dient zum Anschluss der landwirtschaftlichen Dränagen, zur Abfangung der trassenquerenden, rückzubauenden Entwässerungsgräben sowie zur Aufnahme des diffus aus dem Sanddamm aussickernden, vorgereinigten Straßenwassers.</p> <p>Der Graben wird bei Bau-km 13+550 mit einem Durchlass DN 400 (BWV-Nr. 25) an die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) angeschlossen.</p> <p>Die Abmessungen des Entwässerungsgrabens (Typ A) sind den Lage- und Bauwerksplänen (Anlage Nr. 7, Blatt 13 und 14) zu entnehmen.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 46
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
27	14	14+030 bis 14+440,408 links	Wirtschaftsweg	a) --- b) Gemeinde Kollmar	<p>Als Zufahrt zu den anliegenden Flurstücken wird westlich der A 20 ein Wirtschaftsweg hergestellt (Länge ca. 410 m). Der Wirtschaftsweg wird parallel zur A 20 geführt und bei Bau-km 14+440 an den im Rahmen der anschließenden Baumaßnahme der A 20 (B 431 bis A 23) neugebauten Wirtschaftsweg angeschlossen. Der Wirtschaftsweg wird bituminös befestigt.</p> <p>Um den Begegnungsfall größerer Fahrzeuge zu ermöglichen wird bei ca. Bau-km 14+377 eine Ausweichstelle hergestellt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 47
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
27a	14	13+972 rechts	Durchlass DN 400	a) --- b) Sielverband Kollmar	Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Geländestreifens wird der straßenbegleitende Entwässerungsgraben Typ A des Sielverbands Kollmar (BWV-Nr. 26) am Ende des Geländestreifens zwischen Straßendamm und dem Graben Typ A mit einem Durchlass DN 400 verrohrt. Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 48**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
28	14	14+032 bis 14+417 links	Rückbau Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0)	a) Sielverband Kollmar b) ---	Die bestehende Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0) wird durch die A 20 (BWV-Nr. 1) überbaut. Die Kleine Wettern wird daher auf einer Länge von ca. 438 m rückgebaut und aufgehoben. Als Ersatz wird die Kleine Wettern über einen Teilabschnitt in geänderter Lage neu hergestellt (BWV-Nr. 29). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 49
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
28a	14	14+103 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 600	Flurstückszufahrt a) --- b) Eigentümer Flurstück 66/1, Flur 4, Gemarkung Kollmar Durchlass a) --- b) Eigentümer Flurstück 66/1, Flur 4, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 66/1 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 27) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 10,00 m (8,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird die verlegte Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0, BWV-Nr. 29) mit einem Durchlass DN 600 auf einer Länge von ca. 20 m verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 49
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
28a	14	14+103 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 600	Flurstückszufahrt a) --- b) Eigentümer Flurstück 66/1, Flur 4, Gemarkung Kollmar Durchlass a) --- b) Sielverband Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 66/1 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 27) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 10,00 m (8,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird die verlegte Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0, BWV-Nr. 29) mit einem Durchlass DN 600 auf einer Länge von ca. 20 m verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 50**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
29	14	14+032 bis 14+417 links	Neubau Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0)	a) --- b) Sielverband Kollmar	Als Ersatz für den rückgebauten Teilabschnitt der Kleinen Wettern (Verbandsgewässer 4.0, BWV-Nr. 28) wird die Kleine Wettern in geänderter Lage auf einer Länge von ca. 405 m westlich der A 20 neu hergestellt. Das Abstandsmaß zwischen der neu hergestellten und der rückgebauten Kleinen Wettern beträgt maximal 17 m. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 51
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
30	14	14+338 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 600	Flurstückszufahrt a) --- b) Eigentümer Flurstück 62/2, Flur 4, Gemarkung Kollmar Durchlass a) --- b) Eigentümer Flurstück 62/2, Flur 4, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 62/2 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 27) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 10,00 m (8,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird die verlegte Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0, BWV-Nr. 29) mit einem Durchlass DN 600 auf einer Länge von ca. 20 m verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 51
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
30	14	14+338 links	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 600	Flurstückszufahrt a) --- b) Eigentümer Flurstück 62/2, Flur 4, Gemarkung Kollmar Durchlass a) --- b) Sielverband Kollmar	Zur Anbindung des Flurstücks 62/2 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 27) wird westlich der A 20 eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 10,00 m (8,00 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 1,00 m). Im Bereich der Flurstückszufahrt wird die verlegte Kleine Wettern (Verbandsgewässer 4.0, BWV-Nr. 29) mit einem Durchlass DN 600 auf einer Länge von ca. 20 m verrohrt. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 52
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
31	13a	0+038,150 (Wirtschaftsweg)	Brückenbauwerk zur Überführung des Wirtschaftswegs über die Kehrweg-Wettern	Brücke a) --- b) Gemeinde Kollmar Gewässer a) Sielverband Kollmar b) wie vor	Neubau des Brückenbauwerks (Bauwerk Nr. 10.06) zur Überführung des Wirtschaftswegs über die Kehrweg-Wettern (Verbandsgewässer 5.0). Das Brückenbauwerk wird mit folgenden Hauptabmessungen hergestellt: Kreuzungswinkel $Kr = 133 \text{ gon}$ lichte Weite $LW \geq 11,00 \text{ m}$ lichte Höhe $LH \geq (MW) 1,00 \text{ m}$ Gesamtbreite $B_{\text{gesamt}} = 8,50 \text{ m}$ Breite zwischen den Geländern $B_{\text{zw. Geländer}} = 8,00 \text{ m}$ Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 53**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
32	13a	0+000 bis 0+105 (Gemeindestraße "Deichreihe")	Verbreiterung und Ausbau der Gemeindestraße "Deichreihe"	a) Gemeinde Kollmar b) wie vor	Die Gemeindestraße "Deichreihe" wird zwischen dem Anschluss des neu herzustellenden Wirtschaftswegs (BWV-Nr. 15) und der Einmündung in die B 431 verbreitert und ausgebaut. Die Gemeindestraße wird bituminös befestigt. Die Baulänge beträgt ca. 105 m. Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 54**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
33	13a	0+025 rechts (Gemeindestraße "Deichreihe")	Anpassung einer Zufahrt	a) Eigentümer Flurstück 57/17, Flur 6, Gemarkung Kollmar b) wie vor	Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 57/17 wird lage- und höhengerecht an die ausgebaute und verbreiterte Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) angepasst. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 55**

lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
34	13a	0+043 rechts (Gemeindestraße "Deichreihe")	Anpassung einer Zufahrt	a) Eigentümer Flurstück 57/17, Flur 6, Gemarkung Kollmar b) wie vor	Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 57/17 wird lage- und höhengerecht an die ausgebaute und verbreiterte Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) angepasst. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 56**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
35	13a	0+075 rechts (Gemeindestraße "Deichreihe")	Anpassung einer Zufahrt	a) Eigentümer der Flurstücke 39/4, Flur 3, Gemarkung Kollmar 73/16, Flur 3, Gemarkung Kollmar b) wie vor	Die vorhandene Zufahrt zu den Flurstücken 39/4 und 73/16 wird lage- und höhengerecht an die ausgebaute und verbreiterte Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) angepasst. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 57**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
36	13a	0+029 links (Gemeindestraße "Deichreihe")	Anpassung einer Zufahrt mit Durchlass	a) Eigentümer Flurstück 58/10, Flur 6, Gemarkung Kollmar b) wie vor	Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 58/10 mit einem Durchlass wird lage- und höhengerecht an die ausgebaute und verbreiterte Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) angepasst. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 58**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
37	13a	0+048 links (Gemeindestraße "Deichreihe")	Anpassung einer Zufahrt mit Durchlass	a) Eigentümer Flurstück 58/6, Flur 6, Gemarkung Kollmar b) wie vor	Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 58/6 mit Durchlass wird lage- und höhengerecht an die ausgebaute und verbreiterte Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) angepasst. Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 59**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
38	13a	0+081 links (Wirtschaftsweg)	Herstellung einer Flurstückszufahrt mit einem Durchlass DN 400	a) --- b) Eigentümer Flurstück 41/11, Flur 3, Gemarkung Kollmar	<p>Zur Anbindung des Flurstücks 41/11 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt.</p> <p>Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m).</p> <p>Im Bereich der Flurstückszufahrt wird der straßenbegleitende Graben mit einem Durchlass DN 400 verrohrt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 60**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
38a	13a	0+081 rechts (Wirtschaftsweg)	Herstellung einer Flurstückszufahrt	a) --- b) Eigentümer Flurstück 41/11, Flur 3, Gemarkung Kollmar	Zur Anbindung der verbleibenden Restfläche des Flurstücks 41/11 an den neu hergestellten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 15) wird eine Flurstückszufahrt mit bituminöser Befestigung hergestellt. Die Breite der Zufahrt beträgt 6,50 m (5,50 m bituminös befestigt und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m). Die Baukosten trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 61**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
39	13a	0+048 links (Wirtschaftsweg)	Rohrleitung DN 400	a) --- b) Gemeinde Kollmar	Der straßenbegleitende Graben des Wirtschaftswegs (BWV-Nr. 15) wird über eine Rohrleitung DN 400 an die Kehrweg-Wettern (Verbandsgewässer 5.0) angeschlossen. Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 62
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
40	13a	0+000 bis 0+105 (Gemeindestraße "Deichreihe")	Niederspannungskabel	a) E.ON Hanse AG b) wie vor	<p>Im Ausbau- bzw. Verbreitungsbereich der Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) befindet sich ein Niederspannungskabel der E.ON Hanse AG.</p> <p>Zur Durchführung der Baumaßnahme ist das Kabel zu sichern und im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 und Nr. 5 sowie den bestehenden Rahmenvertrag wird hingewiesen.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 63
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
41	13a	0+000 bis 0+105 (Gemeindestraße "Deichreihe")	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) wie vor	<p>Im Ausbau- bzw. Verbreitungsbereich der Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) befindet sich ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Zur Durchführung der Baumaßnahme ist das Kabel zu sichern und im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 6 wird hingewiesen.</p>	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

Anlage 10.2**Blatt: 64**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
42	13a	0+000 bis 0+105 (Gemeindestraße "Deichreihe")	Trinkwasserleitung	a) Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch b) wie vor	Im Ausbau- bzw. Verbreitungsbereich der Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) befindet sich eine Trinkwasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Krempermarsch. Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern und im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 wird hingewiesen.	

Bauwerksverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431

**Anlage 10.2
Blatt: 65**

Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
43	13a	0+000 bis 0+105 (Gemeindestraße "Deichreihe")	Mittelspannungskabel	a) E.ON Hanse AG b) wie vor	<p>Im Ausbau- bzw. Verbreitungsbereich der Gemeindestraße "Deichreihe" (BWV-Nr. 32) befindet sich ein Mittelspannungskabel 10kV der E.ON Hanse AG.</p> <p>Zur Durchführung der Baumaßnahme ist das Kabel zu sichern und im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 und Nr. 5 sowie den bestehenden Rahmenvertrag wird hingewiesen.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 66
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
44	13b	12+989 bis 13+236 links	Speicherbecken		entfällt	nicht vergeben

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 66
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
44	13b	12+989 bis 13+236 links	Speicherbecken	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Zur Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser in lang anhaltenden Hochwassersituationen wird ein Speicherbecken hergestellt und an die Langenhalsener Wettern (Verbandsgewässer 1.0) angeschlossen.</p> <p>Die bauliche Ausbildung der Maßnahme ist dem Lage- und Bauwerksplan (Anlage Nr. 7, Blatt 13b) und der Anlage 13.8 zu entnehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung eines 5 m breiten Unterhaltungstreifens wird das Speicherbecken eingezäunt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund. Das Speicherbecken geht in die Unterhaltungspflicht des Sielverbands Kollmar über.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 67
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
45	13b	13+130 links	Herstellung einer Zufahrt zum Speicherbecken		entfällt	nicht vergeben

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis						Anlage 10.2
für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Blatt: 67
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
45	13b	13+130 links	Herstellung einer Zufahrt zum Speicherbecken	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Für die Unterhaltung des Speicherbeckens (BWV-Nr. 44) wird am bestehenden Wirtschaftsweg "Landweg" eine Zufahrt zum Speicherbecken mit Abspermmöglichkeit (Schranke) hergestellt. Die Zufahrt wird mit einer wassergebundenen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die Breite der Zufahrt beträgt 4,00 m (3,00 m wassergebunde Deckschicht und beidseitiges Bankett von jeweils 0,50 m).</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 68
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
46	13b	13+130 links	Herstellung einer Fernmeldeleitung für das Speicherbecken		entfällt	nicht vergeben

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 68
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
46	13b	13+130 links	Herstellung einer Fernmeldeleitung für das Speicherbecken	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Herstellung einer Fernmeldeleitung für das Speicherbecken (BWV-Nr. 44) mit Anschluss an das öffentliche Fernmeldenetz.</p> <p>Für die Steuerung der Absperrrichtungen des Speicherbeckens (BWV-Nr. 44) per Datenfernübertragung wird eine Fernmeldeleitung hergestellt.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Fernmeldenetz der Deutschen Telekom erfolgt südwestlich des Speicherbeckens.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 und Nr. 6 wird hingewiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 69
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
47	13b	13+130 links	Herstellung einer Niederspannungsversorgung für das Speicherbecken		entfällt	nicht vergeben

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 69
Ifd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
47	13b	13+130 links	Herstellung einer Niederspannungsversorgung für das Speicherbecken	a) --- b) Sielverband Kollmar	<p>Herstellung der Niederspannungsversorgung für das Speicherbecken (BWV-Nr. 44) mit Anschluss an die öffentliche Stromversorgung.</p> <p>Für den elektrischen Antrieb der Absperreinrichtungen des Speicherbeckens (BWV-Nr. 44) wird eine erdverlegte Niederspannungsleitung hergestellt.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz der E.ON Hanse erfolgt nordwestlich des Speicherbeckens.</p> <p>Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Teil A), Nr. 4 und Nr. 5 sowie den bestehenden Rahmenvertrag wird hingewiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p>	

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 70
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
48	13	13+499 rechts	Rohrleitung DN 400 und Schacht DN 1.000	a) --- b) Bund	Bei Bau-km 13+499 wird die straßenbegleitende Mulde der A 20 mittels eines Schachtes DN 1.000 und einer überfahrbaren Rohrleitung DN 400 an den neuen Entwässerungsgraben Typ C (BWV-Nr. 6) angeschlossen. Die Länge der Rohrleitung beträgt ca. 12 m. Die Baukosten trägt der Bund.	

Deckblatt

Bauwerksverzeichnis für die Straßenbaumaßnahme: Neubau der A 20, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431						Anlage 10.2 Blatt: 71
lfd. Nr.	Anlage 7 / Blatt Nr.	Bau-km bzw. Station (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
49	13	13+424 bis 13+616 links 13+438 bis 13+629 rechts	Irritations- bzw. Kollisionsschutz	a) --- b) Bund	<p>Beidseitig der A 20 wird im Bereich des Bauwerks Nr. 10.05 - A 20/Langenhalsener Wettern (BWV-Nr. 23) von Bau-km 13+424 bis Bau-km 13+616 (links) bzw. Bau-km 13+438 bis Bau-km 13+629 (rechts) ein Irritations- bzw. Kollisionsschutz errichtet.</p> <p>Die Mindesthöhe des Irritationsschutzes beträgt 2,00 m, die des Kollisionsschutzes 4,00 m über Gradiente A20.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt der Bund.</p>	

Deckblatt